Akkreditierungsagentur
im Bereich Gesundheit und Soziales

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Hochschule	Hochschule für Gesundheit (hsg)			
Ggf. Standort	Bochum			
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	Angewandte Gesundheitswissenschaften			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Science			
Studienform	Präsenz	☒	Blended Learning	☐
	Vollzeit	☒	Intensiv	☐
	Teilzeit	☐	Joint Degree	☐
	Dual	☐	Lehramt	☐
	Berufsbegleitend	☐	Kombination	☐
	Fernstudium	☐		☐
Studiendauer (in Semestern)	Vier			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120 ECTS			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	Konsekutiv			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Wintersemester 2020/2021			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	30 Studienplätze			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	21,25 pro Jahr (Wintersemester 2015/2016 bis 2018/2019), bezogen auf den M.Sc. „Evidence-based Health Care“			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	14 pro Jahr (Wintersemester 2016/2017 bis Sommersemester 2019 vorläufig), bezogen auf den M.Sc. „Evidence-based Health Care“			

Erstakkreditierung	☐
Reakkreditierung Nr.	1.
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)
Akkreditierungsbericht vom	17.03.2020

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Der von der Hochschule für Gesundheit (hsg), Bochum, Department für Angewandte Gesundheitswissenschaften (DAG), angebotene Studiengang „Angewandte Gesundheitswissenschaften“ ist ein konsekutiver, forschungsorientierter Masterstudiengang, der als Vollzeitstudium in Präsenz konzipiert ist.

Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs „Angewandte Gesundheitswissenschaften“ verfügen über ein detailliertes und kritisches Verständnis der Gesundheitswissenschaften in Forschung, Praxis und Transfer. Sie interpretieren und beurteilen die Eignung und Wirksamkeit präventiver und klinischer Maßnahmen unter Einbezug interprofessioneller, wissenschaftlicher und methodischer Überlegungen. Der Studiengang umfasst insgesamt acht Pflichtmodule, die die Basis für die Entwicklung und Verfolgung eigener wissenschaftlicher Ideen zur Initiierung und Umsetzung von Forschungsprojekten im Gesundheitswesen bilden. Die zwei Wahlpflichtmodule, ein wissenschaftliches Grundlagenmodul im zweiten Semester und ein Forschungsprojekt im dritten Semester, bieten den Studierenden Vertiefungsmöglichkeiten in den Bereichen der Gesundheitsförderung und Prävention bzw. in der interprofessionellen Versorgung. Zielgruppen des Studiengangs sind Absolventinnen und -Absolventen eines Bachelorabschlusses im Umfang von 180 CP in der Fachrichtung Pflege-, Gesundheits-, Therapie- oder gesundheitsbezogenen Sozialwissenschaften. Inhaltlich müssen sechs CP im Bereich der Forschungsmethodik und sechs CP mit Bezug auf Maßnahmen in der Gesundheitsversorgung nachgewiesen werden.

Der Studiengang umfasst 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 3.600 Stunden. Er gliedert sich in 544 Stunden Präsenzstudium und 3.056 Stunden Selbststudium (inkl. Forschungsprojektgruppen). Der Studiengang ist in zehn Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Es werden keine Studiengebühren erhoben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die inhaltlich starke Weiterentwicklung des Masterstudiengangs „Angewandte Gesundheitswissenschaften“ bzw. des ehemaligen Masterstudiengangs „Evidence-based Health Care“ wurde insbesondere vor dem Hintergrund der Qualifikationsziele des Studiengangs sowie des Studienganskonzepts durch die konsekutive und forschungsorientierte Profilierung kritisch diskutiert. Positiv bemerken die Gutachtenden vor Ort eine sehr gute personelle und räumliche Ausstattung, die sehr guten Betreuungsangebote für Studierende sowie das hohe Engagement der Mitarbeitenden der Hochschule. Die Gutachtenden heben das Angebot von Master-Symposien für Studierende sowie die Einbindung der Studierenden in Forschungsprojekte hervor.

Nach Ansicht der Gutachtenden vor Ort sind die Qualifikationsziele des Masterstudiengangs noch unpräzise formuliert; die Gutachtenden monieren eine mangelnde Kohärenz zwischen dem ursprünglichen Studiengangstitel „Angewandte Gesundheitswissenschaften und Versorgung“ und der forschungsorientierten Profilierung. Die Hochschule hat im Nachgang zur Vor-Ort-Begutachtung die relevanten Dokumente für den zu reakkreditierenden Studiengang mit dem aktualisierten Studiengangstitel „Angewandte Gesundheitswissenschaften“ neu eingereicht. Aus Sicht der Gutachtenden ist es der Hochschule durch die Überarbeitung des Curriculums, insbesondere durch die Herausnahme der „Praktika“ zugunsten der „Forschungsprojekte“ gelungen, die Forschungsorientierung stärker zu betonen. Nach Ansicht der Gutachtenden sollte die Hochschule jedoch die Kohärenz zwischen dem Studiengangstitel und den Studiengangsinhalten transparenter abbilden.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick ... 2
Kurzprofil des Studiengangs ... 3
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums ... 3
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien ... 6
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) ... 6
Studiengangsprofile (§ 4 MRVO) ... 6
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) ... 6
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO) ... 6
Modularisierung (§ 7 MRVO) ... 7
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) ... 7
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien ... 9
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung ... 9
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien ... 9
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) ... 9
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) ... 11
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) ... 17
Studienerfolg (§ 14 MRVO) ... 18
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) ... 19
3 Begutachtungsverfahren ... 21
3.1 Allgemeine Hinweise ... 21
3.2 Rechtliche Grundlagen ... 21
3.3 Gutachtergruppe ... 21
4 Datenblatt ... 22
4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung ... 22
4.2 Daten zur Akkreditierung ... 22
5 Glossar ... 23
Anhang ... 24

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO[1])

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. *Link Volltext*

Dokumentation/Bewertung

Der Masterstudiengang „Angewandte Gesundheitswissenschaften“ ist als Vollzeitstudium konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 120 CP vergeben. Die Regelstudienzeit beläuft sich auf vier Semester.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. *Link Volltext*

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang ist als konsekutiver, forschungsorientierter Masterstudiengang konzipiert. Er baut auf Bachelorstudiengänge aus den Fachrichtungen der Pflege-, Gesundheits-, Therapie- oder gesundheitsbezogenen Sozialwissenschaften auf. In der im vierten Semester stattfindende Masterarbeit weisen die Studierenden die Fähigkeit nach, dass sie die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in einer selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit anwenden zu können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. *Link Volltext*

Dokumentation/Bewertung

Gemäß der Zugangs- und Zulassungsordnung § 3 Abs. 1 gelten folgende Zugangsvoraussetzungen: Abschluss eines Studiengangs mit dem Nachweis von 180 CP in den Fachrichtungen Pflege-, Gesundheits-, Therapie- oder gesundheitsbezogene Sozialwissenschaften. Zudem müssen die Studierenden Kenntnisse im Umfang von sechs CP im Bereich der Forschungsmethodik und sechs CP mit Bezug auf Maßnahmen in der Gesundheitsversorgung nachweisen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. *Link Volltext*

[1]Rechtsgrundlage ist die Verordnung zur Regelung der Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO) vom 25.01.2018.

Dokumentation/Bewertung

Für den konsekutiven Masterstudiengang „Angewandte Gesundheitswissenschaften“ wird der Abschlussgrad „Master of Science“ (M.Sc.) vergeben.

Das Masterzeugnis wird durch das Diploma Supplement mit Transcript of Records ergänzt, welches Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium gibt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. *Link Volltext*

Dokumentation/Bewertung

Der Masterstudiengang „Angewandte Gesundheitswissenschaften“ ist vollständig modularisiert. Insgesamt sind im Studiengang zehn Module zu absolvieren. Neben insgesamt acht Pflichtmodulen (AGW01 bis AGW06, AGW09 und AGW10), gibt es im Studiengang insgesamt zwei Wahlpflichtmodule (AGW07 und AGW08).

In dem Wahlpflichtmodul AGW07 können die Studierenden im Bereich „Wissenschaftliche Grundlagen“ jeweils ihren eigenen Schwerpunkt wählen, Gesundheitsförderung und Prävention (AGW07a) oder Interprofessionelle Versorgung (AGW07b). In einem weiteren Wahlpflichtmodul AGW08 wählen die Studierenden ein Forschungsprojekt aus, ebenfalls aus den Bereichen Gesundheitsförderung und Prävention (AGW08a) oder Interprofessionelle Versorgung (AGW08b). Abgeschlossen wird der Studiengang mit der Masterarbeit und Kolloquium.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zum Modultitel, zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten mit Angabe der derzeitigen Prüfungsart, zu den ECTS-Leistungspunkten und der Benotung, zur Häufigkeit des Angebots des Moduls, zum Arbeitsaufwand insgesamt, aufgeteilt in Kontaktzeit und Selbststudium, sowie zur Dauer des Moduls. Darüber hinaus werden die modulverantwortlichen Professuren sowie (Grundlagen-)Literatur und die Sprache angegeben. Ferner wird im Vorwort des Modulhandbuchs sowie in den einzelnen Modulbeschreibungen darauf verwiesen, dass Änderungen bzgl. der Prüfungsform- und Dauer gemäß § 3 Abs. 2 der Fachspezifischen Bestimmungen vor Semesterbeginn vorgenommen werden können.

Eine ECTS-Einstufungstabelle ist entsprechend den Vorgaben des ECTS Users’ Guide in § 18 Abs. 6 der Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge (RPO) für die Abschlussnote festgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. *Link Volltext*

Dokumentation/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der Masterstudiengang „Angewandte Gesundheitswissenschaften“ umfasst 120 CP. Pro Semester

werden 30 CP vergeben. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Für die Module werden fünf CP (Kolloquium), zehn CP, 20 CP (Forschungsprojekt) oder 25 CP (Masterarbeit) vergeben. Die Module werden innerhalb eines Semesters abgeschlossen. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Die Prüfungsformen sind in der RPO des Fachbereichs unter § 11 beschrieben.
Pro CP sind gemäß § 6 Abs. 2 der RPO 30 Arbeitsstunden hinterlegt.

Für den Studiengang werden insgesamt 3.600 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 544 Stunden auf das Präsenzstudium, 3.056 Stunden auf das Selbststudium (inkl. Forschungsprojektgruppen). Die Masterthesis hat einen Umfang von 25 CP, das begleitende Kolloquium einen Umfang von fünf CP.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Der Masterstudiengang „Angewandte Gesundheitswissenschaften“ wurde insbesondere vor dem Hintergrund der Qualifikationsziele sowie des Studienganskonzepts durch die konsekutive und forschungsorientierte Profilierung kritisch diskutiert. Im Nachgang zur Vor-Ort-Begutachtung hat die Hochschule dementsprechend alle für den zu reakkreditierenden Studiengang relevanten Dokumenten neu eingereicht, auf die sich die fortfolgende Dokumentation bzw. Bewertung bezieht.

Die Gutachtenden hielten es für notwendig, die Qualifikationsziele zu schärfen und dabei die Kohärenz zwischen Studiengangstitel, Qualifikationszielen und Inhalten des Studiengangs zu berücksichtigen; die Gutachtenden thematisierten vor Ort eine mangelnde Kohärenz zwischen dem Studiengangstitel „Angewandte Gesundheitswissenschaften und Versorgung“ und der forschungsorientierten Profilierung.

Bezogen auf die neu eingereichten Unterlagen ist es nach Ansicht der Gutachtenden der Hochschule durch die Herausnahme der „Praktika“ zugunsten der „Forschungsprojekte“ einerseits gelungen, die Forschungsorientierung stärker zu betonen. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule jedoch, den verwendeten Begriff „Angewandte Gesundheitswissenschaften“ auch in den offiziellen Dokumenten fachlich auszuweisen und begrifflich zu schärfen. Des Weiteren empfehlen die Gutachtenden, die Qualifikationsziele hinsichtlich der forschungsorientierten Profilierung des Studiengangs im Modulhandbuch transparent abzubilden. Nach Ansicht der Gutachtenden sollte die Kohärenz zwischen dem Studiengangstitel und den Studiengangsinhalten transparenter abgebildet werden. Im Rahmen der Überarbeitung des Modulhandbuchs sollte ebenfalls auf die Kohärenz zwischen der zu erwerbenden Kompetenzen und den fachlich adäquaten lehrenden Professuren geachtet werden. Darüber hinaus empfehlen die Gutachtenden, aufgrund der heterogenen Zielgruppen des Studiengangs Konzepte zur Überbrückung unterschiedlicher Vorkenntnisse zu schaffen. Insbesondere empfehlen die Gutachtenden, den Verbleib der Absolvierenden in Form systematischer Verbleibstudien zu dokumentieren.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. *Link Volltext*

Dokumentation

Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs „Angewandte Gesundheitswissenschaften“ verfügen über ein detailliertes und kritisches Verständnis der Gesundheitswissenschaften in Forschung, Praxis und Transfer. Sie interpretieren und beurteilen die Eignung und Wirksamkeit präventiver und klinischer Maßnahmen unter Einbezug interprofessioneller, wissenschaftlicher und methodischer Überlegungen. Die Studierenden entwickeln im Laufe des Studiums ein professionelles, akademisches Selbstbild, das sich an Zielen und Standards professionellen Handelns in der Wissenschaft und den Berufsfeldern außerhalb der Wissenschaft orientiert. Der Masterstudiengang qualifiziert die Studierenden des Weiteren dahingehend, im Rahmen der interprofessionellen Zusammenarbeit mit verschiedenen Berufsgruppen angesichts der sich rasch ändernden Arbeits- und Leistungsanforderungen im Gesundheitswesen gemeinsam zu handeln, um Veränderungen des Krankheitsspektrums, der Therapieformen und wissenschaftliche Erkenntnisse adäquat gestalten zu können.

Vor diesem Hintergrund werden Studierende des Masterstudiengangs „Angewandte Gesundheitswissenschaften“ zu gesundheitswissenschaftlich fundiert, forschungsorientiert und evidenzbasiert arbeitenden Experten und Expertinnen ausgebildet, sowohl für die Gesundheitsforschung im akademischen und privatwirtschaftlichen Kontext, wie auch für Aufgaben in unterschiedlichen professionellen und interprofessionellen Berufsfeldern im Gesundheitswesen. Absolventen und Absolventinnen des Masterstudiengangs „Angewandte Gesundheitswissenschaften“ werden so befähigt, eigenständig zur qualitativen und effizienten Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung beizutragen. Dazu bereitet das Studium auf komplexe analytische, planerische, strategische und interprofessionelle Tätigkeiten im Gesundheitswesen vor.

Die Absolventen und Absolventinnen können so als Experten und Expertinnen angestellt oder selbständig in verschiedenen Berufsfeldern bzw. Gesundheitseinrichtungen tätig werden, sowohl in der Primär-, Sekundär- oder Tertiärversorgung. Dazu zählen insbesondere:

- Öffentliche und private Bildungs- und Forschungseinrichtungen
- Forschende und entwickelnde Gesundheits- und Pharmaindustrie
- Gesundheitsbehörden und öffentliche Gesundheitsdienste
- Krankenversicherungen, Berufsgenossenschaften, Medizinische Dienste
- Ambulante und teil-/stationäre Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen
- Einrichtungen mit Aufgaben in der Gesundheitskommunikation inkl. Gesundheitsberichterstattung, Beratung usw.
- Unternehmen im Bereich Gesundheitsconsulting und -marketing

Die Absolventinnen und Absolventen werden neben ihrer Selbstbestimmungs-, Mitbestimmungs- sowie Solidaritätsfähigkeit sowie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung und zivilgesellschaftlichen Engagement gefördert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht der Gutachtenden orientiert sich der Studiengang am Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR) und vermittelt den Studierenden verbreitende sowie vertiefende Kompetenzen.

Aus Sicht der Gutachtenden wurden die Ziele im Selbstbericht sowie im Modulhandbuch erweitert und weisen eine deutlichere, forschungsorientierte Profilierung aus. Nach Ansicht der Gutachtenden sind der Studiengangstitel sowie -inhalte jedoch noch nicht kohärent. Die Gutachtenden halten den Begriff „Angewandte Gesundheitswissenschaften“ im Studiengangskonzept bzw. insbesondere im Modulhandbuch nicht abgebildet. Sie regen die Hochschule an, den Begriff „Angewandte Gesundheitswissenschaften“ in der Prüfungsordnung – Teil II Fachspezifische Bestimmungen §§ 1+2 ff. – sowie im Modulhandbuch fachlich auszuweisen und zu schärfen. Um die Qualifikationsziele hinsichtlich der forschungsorientierten Profilierung des Studiengangs transparent abzubilden sollte nach Ansicht der Gutachtenden das Modulhandbuch über-

arbeitet werden. Hiermit könnte aus Sicht der Gutachtenden Bezug zum Public Health Action Cycle (PHAC) genommen werden, um die bisher fehlende Rückkopplung von Forschungsergebnissen und forschungsbasierten Kernkompetenzen in die „gesundheitswissenschaftliche Praxis“ gut zu verdeutlichen. Bezüglich der Überarbeitung des Modulhandbuchs ist ebenfalls auf die Kohärenz der angegebenen bzw. fachlich adäquaten lehrenden Professuren für die zu erwerbenden Kompetenzen zu achten.

Auf Nachfrage beschreibt die Hochschule, dass eine studiengangsspezifische Bedarfsanalyse in Form von Studiengangeingangsbefragungen und Erfahrungen Interessierten vorheriger Masterstudiengänge gezogen wurde, ebenso auf die Beobachtung internationaler Diskurse und Entwicklungen der Gesundheitsversorgung. Die Gutachtenden stehen dem Bestreben der Hochschule, Masterstudiengänge mit einem Fokus auf Versorgung zu entwickeln, positiv gegenüber und begrüßen daher die Strategie der Hochschule. Die Gutachtenden regen die Hochschule jedoch an, eine studiengangsspezifische Bedarfsanalyse zu systematisieren und zu dokumentieren.

Vor Ort wird deutlich, dass einige Studierende an einer Promotion interessiert sind. Laut Hochschule sind Möglichkeiten zu kooperativen Promotion vorhanden. Durch die Änderung des Hochschulgesetzes in Nordrhein-Westphalen im Jahr 2019 soll das bisherige Graduierteninstitut in ein eigenständiges, hochschulübergreifendes ein eigenständiges, hochschulübergreifendes „Promotionskolleg für angewandte Forschung der Fachhochschulen in NRW“ (Promotionskolleg) überführt werden (§ 67b HSG). Demnach soll das Promotionsrecht entweder Promotionskolleg insgesamt oder einzelnen Fachbereichen verliehen werden. Die Bedingung für den Erhalt des Promotionsrechts ist eine Prüfung durch den Wissenschaftsrat hinsichtlich der wissenschaftlichen Leistungen des Promotionskollegs. Die Gutachtenden begrüßen grundsätzlich die Bestrebungen bzw. Umsetzung der Hochschule bzgl. Promotionen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Qualifikationsziele hinsichtlich der forschungsorientierten Profilierung des Studiengangs sollten im Modulhandbuch transparent abgebildet werden.
- Die Kohärenz zwischen dem Studiengangstitel und den Studiengangsinhalten sollte transparenter abgebildet werden. Im Rahmen der Überarbeitung des Modulhandbuchs sollte ebenfalls eine Kohärenz zwischen der zu erwerbenden Kompetenzen und den fachlich adäquaten lehrenden Professuren abgebildet werden.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO. *Link Volltext*

Dokumentation

Der vier Semester umfassende konsekutive Masterstudiengang „Angewandte Gesundheitswissenschaften“ ist in zehn Module gegliedert. Sechs der acht Pflichtmodule (AGW01 bis AGW06) stellen Grundlagenmodule dar, die das Grundlagenwissen aus dem vorhergehenden Bachelorstudium sowohl methodisch als auch inhaltlich erweitern und spezialisieren. Davon unterstrei-

chen drei aufeinander aufbauende Methodenmodule sowie das Modul Projekt-, Wissenschafts- und Lehrmanagement die Forschungsorientierung – Forschungskompetenz und Fähigkeiten zum Transfer wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Versorgung und präventive Praxis – des Masterstudiengangs. Zwei weitere Pflichtmodule vertiefen und erweitern das bereits vorhandene Wissen der Gesundheitswissenschaften einerseits auf struktureller Ebene im Modul Public Health und methodisch im Modul Gesundheitskommunikation.

In den zwei Wahlpflichtmodulen, die den Studierenden im Laufe des zweiten und dritten Semesters eine Profilbildung ermöglichen, werden die wissenschaftlichen Theorien, Modelle und Ansätze erarbeitet und kritisch reflektiert, um diese im entsprechenden Forschungsprojekten zu vertiefen und auf gesundheits-relevante Fragestellungen anzuwenden.

Der Wahlbereich „Gesundheitsförderung und Prävention“ (AGW07a und AGW08a) setzt sich zunächst mit der Definition sowie den Zielen des Bereichs auseinander. Darauf aufbauend werden Konzepte, wissenschaftliche Theorien und Modelle kritisch diskutiert, um diese dann auf verschiedenen Ebenen (Individuen, Gruppen bis zu strukturelle Maßnahmen) und über die gesamte Lebensspanne anzuwenden und zu bewerten, um Möglichkeiten zur Optimierung von Gesundheitsverhältnissen und Gesundheitsverhalten zu identifizieren und die in Konzepte und Interventionen münden zu lassen. Dabei werden sowohl eigene als auch fremde Forschungen kritisch bewertet und Konsequenzen für die berufliche Praxis oder weitere Forschung in diesem Feld abgeleitet. Im Wahlbereich „Interprofessionelle Versorgung“ (AGW07b und AGW08b) werden vertiefte Kenntnisse über Versorgungsansätze in verschiedenen Professionen und professionsübergreifend vermittelt. Durch das Wissen über individuelle Wirkungseinschätzung und wissenschaftlicher Evidenzbasierung werden Effekte, Wirksamkeit und Maßnahmen im Kontext der ICF vergleichend gegenübergestellt sowie Potentiale und Grenzen moderner interprofessioneller Gesundheitsversorgungsmodelle erkannt und reflektiert. Hierfür werden von den Lehrenden verschiedene Projekte (mit Angabe des Schwerpunktes) angeboten, aus denen Studierende eines auswählen (der formalisierte Ablauf wird im Modulhandbuch beschrieben). Das Modul beinhaltet Projekttreffen (Studierende mit betreuendem Professor bzw. Professorin), Gruppen- und Selbstarbeitszeit. In den Projekttreffen werden der aktuelle Stand berichtet, Arbeitspakete besprochen und fachlich-methodische Unterstützung für die weitere Bearbeitung gegeben.

Im vierten Semester schreiben Studierende ihre Masterthesis (AGW10) (25 CP), welche durch das Masterkolloquium (AGW09) (5 CP/3 SWS) begleitet wird. Dieses Kolloquium bietet Raum zum Austausch und zur Diskussion der gewählten Methodik. Des Weiteren wird von den Studierenden ein wissenschaftliches Symposium geplant und durchgeführt, bei dem Studierende die Ergebnisse ihrer Masterarbeiten der Fachöffentlichkeit präsentieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im neuen Curriculum wurden die Praktika zugunsten der forschungsorientierten Projekte herausgenommen, hierdurch wurde forschungsorientierten Profilierung des Masterstudiengangs aus Sicht der Gutachtenden Rechnung getragen. Dem Masterstudiengang „Angewandte Gesundheitswissenschaften“ wurde vor Ort seitens der Hochschulleitung durch das interdisziplinäre Konzept ein sehr hoher Stellenwert innerhalb der Hochschule zugesprochen. Der deutschsprachige Titel soll nunmehr verdeutlichen (vgl. „Evidence-Based Health Care“), dass das Studium in deutscher Sprache stattfindet.

Das interdisziplinäre Profil spiegelt sich in der Öffnung der Zielgruppen wieder, da Bachelor-Absolventinnen und -Absolventen aus den Bereichen Soziale Arbeit, Hebammenwissenschaften, Pflege, Physiotherapie, Gesundheitsförderung, zum Studiengang zugelassen werden. Laut Hochschule bedeutet die Öffnung, dass die Studierenden, die durch den Masterstudiengang ein sehr breites Verständnis von Interprofessionalität und Interdisziplinarität, das die Grenzen der Therapieberufe überwindet, gelangen können. Ebenfalls laut Fachbereichsleitung besteht eine sehr hohe Nachfrage der Primärqualifizierten der Hochschule nach einem Master-Abschluss. In diesem Sinne werden die verschiedenen Studierenden von der Öffnung profitieren und u. a.

einen Perspektivwechsel erlangen können, der auch zu Änderungen in der Haltung führt. Gleichzeitig verweist die Hochschulleitung auf die Planung eigenständiger Masterstudiengänge für diese Berufsgruppen, es besteht seitens der Studierenden eine große Nachfrage an anschlussfähigen Modellen. Die Gutachtenden nehmen die Strategie der Hochschule positiv zur Kenntnis, empfehlen jedoch, aufgrund der heterogenen Zielgruppen des Studiengangs Konzepte zur Überbrückung unterschiedlicher Vorkenntnisse zu schaffen.

Von den Gutachtenden wurde in dem Zusammenhang auch das Auswahlverfahren angesprochen. Laut der Fachbereichsleitung soll das Auswahlverfahren nach Numerus Clausus eingestellt werden, da dies für die Selektion der Bewerberinnen und Bewerber nicht zielführend ist. Die Gutachtenden begrüßen dies und empfehlen der Hochschule, das Auswahlverfahren zu überarbeiten. Die Eingangsqualifikationen sollten weitere Kriterien umfassen, mit denen die Studierenden die zu erwartenden Kompetenzen nachweisen.

Durch die Forschungsprojekte, denen im neuen Curriculum besondere Bedeutung beigemessen wird (AGW08), wird aus Sicht der Gutachtenden die forschungsorientierte Profilierung deutlicher herausgestellt. Die Hochschule legt aus Sicht der Gutachtenden transparent dar, dass die Studierenden in die Forschung der Lehrenden (durch die Studienbereiche, aus welchen die Professuren originär kommen, und die Anbindung an hochschuleigene Projekte, Drittmittelprojekte sowie an Projekte aus dem Institut für Angewandte Gesundheitsforschung, IAG) auf unterschiedliche Weise eingebunden werden. Im Gespräch mit den Studierenden wurde deutlich, dass die Studierenden sich ein diverseres Angebot an Forschungsmethoden wünschen. Die Gutachtenden regen die Hochschule dahingehend an, im Zuge der forschungsorientierten Profilierung z. B. auch qualitative Forschungsmethoden zu behandeln.

Aus Sicht der Gutachtenden sind die neuen Modultitel griffiger formuliert. Die Gutachtenden regen die Hochschule lediglich an, die Versorgungsforschung stärker im Modultitel des Moduls AGW02 hervorzuheben. Aus Sicht der Gutachtenden ist der AGW03- Modultitel durch „Reviewverfahren“ zu eng formuliert; die Gutachtenden regen die Hochschule an, den Bezug zu den Modulinhalten im Modultitel zu konkretisieren bzw. transparenter abzubilden. Des Weiteren begrüßen die Gutachtenden, dass die Bereiche „Gesundheitsförderung“ (vgl. AGW07/08) sowie „Gesundheitskommunikation“ (AGW06) prominenter herausgestellt werden.

Im nachgereichten Modulhandbuch wurde zudem die Empfehlung der Gutachtenden, die Literaturangaben zu ergänzen und zu aktualisieren, bereits umgesetzt. Zudem begrüßen die Gutachtenden den Mix aus unterschiedlichen Lehr- und Lernmöglichkeiten, in Form von seminaristischer Gruppen- und Projektarbeit, Vorlesungen und problemorientiertes sowie forschendes Lernen.

Für die Weiterentwicklung des Studiengangskonzepts empfehlen die Gutachtenden, zukünftig potentielle Arbeitgeber- und Arbeitgeberinnen miteinzubeziehen. Die Gutachtenden regen die Hochschule an, deren Beiträge sowie institutionellen Hintergründe im gesamten Verlauf des Studiengangs bis zur Reakkreditierung systematisch und aussagekräftig zu dokumentieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- In dem Dokument "Fachspezifische Bestimmungen des Masterstudiengangs" sollte die Organisation der Schwerpunktmodule ergänzt werden (vgl. Modulhandbuch).
- Das Auswahlverfahren sollte überarbeitet werden; Eingangsqualifikationen sollten weitere Kriterien umfassen, mit denen die Studierenden die zu erwartenden Kompetenzen nachweisen.
- Aufgrund der heterogenen Zielgruppen des Studiengangs sollten Konzepte zur Überbrückung unterschiedlicher Vorkenntnisse geschaffen werden.

- Bei der Weiterentwicklung des Studiengangskonzepts sollten zukünftig die potentiellen Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen miteinbezogen werden.

Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. *Link Volltext*

Dokumentation

Im Sinne der Förderung der Mobilität werden alle Module innerhalb eines Semesters abgeschlossen. Insbesondere das dritte und vierte Semester eignen sich als mobile Zeitfenster:
Das dritte Semester kann im Rahmen eines Auslandspraktikums vollständig oder für ein Praxismodul im Ausland absolviert werden. Im vierten Semester mit Masterkolloquium und Masterthesis, das durch einen hohen Anteil Selbstlernzeit geprägt ist, kann die methodische Reflexion z. B. in Form von fachlichen und Methodenveranstaltungen, welche an fast allen Universitäten und Hochschulen angeboten werden, ebenfalls im Ausland absolviert werden. Grundsätzlich kann auch das Kolloquium im Ausland absolviert werden.

Die Hochschule unterstützt die studentische Mobilität insbesondere durch das ERASMUS+-Programm der Europäischen Union und kann u.a. studentische Mobilität im europäischen Hochschulraum in Form von Auslandspraktika und -studienaufenthalten durch Teilstipendien fördern.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die bisherigen Erfahrungen der hsg in den gesundheitsbezogenen Studiengängen deuten auf wenig Mobilität hin, u. a. aufgrund der Dichte der Zeitvorgaben. Nach Auffassung der Gutachtenden sind im Studiengang geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Aufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen und fördern.

Nach Einschätzung der Gutachtenden ist die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention in § 14 Abs. 1 RPO in Verbindung mit § 63 a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) geregelt. Auf Studiengangswechsler innerhalb der Hochschule werden die gleichen Grundsätze angewendet. Die Anrechnung außer-hochschulisch erworbener Kompetenzen ist in § 14 a Abs. 1 RPO gemäß § 63 a Abs. 7 HG NRW festgelegt. Die Hochschule hat zur Auslegung und Anwendung der Regeln eine Leitlinie „Anerkennung und Anrechnung von hochschulischen und außerhochschulischen Leistungen auf Studien- und Prüfungsleistungen an der Hochschule für Gesundheit (hsg)“ erlassen, in der sich zudem Verfahrensregeln finden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. *Link Volltext*

Dokumentation

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix eingereicht, aus der die hauptamtlich Lehrenden mit ihren Titeln und ihrer Denomination/Lehrgebiet hervorgehen sowie die Lehrverpflichtung insgesamt (in Semesterwochenstunden „SWS“ pro Studienjahr), die Lehrermäßigung und die Betreuung von Abschlussarbeiten. Studiengangsbezogen werden die Module angegeben, in denen gelehrt wird sowie die SWS im Studiengang „Angewandte Gesundheitswissenschaften“. Aus der Lehrverflechtungsmatrix geht eine professorale Lehre von 92,5 % hervor (62 SWS). Der Gesamtbedarf an Lehre pro Kohorte beläuft sich auf 67 SWS. Im Studiengang lehren ins-

gesamt sieben Professorinnen und Professoren, zudem gehören fünf wissenschaftliche Mitarbeitende (fünf SWS) zum hauptamtlichen Personal. Lehrbeauftragte sind im vorliegenden Studiengang nicht vorgesehen.

Die Hochschule hat das berufliche Profil der hauptamtlich lehrenden Professorinnen und Professoren gelistet. Aus den Profilen der hauptamtlich Lehrenden gehen die Denomination bzw. Stellenbeschreibung hervor sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete und das Lehrdeputat.

Für Berufungsverfahren verfügt die Hochschule über eine Berufungsordnung, die auf dem HG NRW beruht.

Für die Auswahl der Lehrbeauftragten liegt der Hochschule eine Richtlinie zur Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen zugrunde.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Vor Ort wurde seitens der Hochschulleitung die Personalsituation als sehr gut bezeichnet, auch aus Sicht der Gutachtenden ist für die Umsetzung des Studiengangs ein guter Betreuungsschlüssel vorhanden. Nach aktuellem Stand ist die Professur „Physiotherapie“ besetzt worden, die Professur für „Forschungsmethoden in den Gesundheitsberufen“ (Schwerpunkt Quantitativen Methoden) befindet sich im weit fortgeschrittenen Stadium. Die Gutachtenden begrüßen, die Berufung der Professur „Forschungsmethoden in den Gesundheitsberufen“ (Schwerpunkt Quantitativen Methoden) vor Studienbeginn anzuzeigen.

Aufgrund der vor Ort erläuterten Berufungsstrategie halten die Gutachtenden die Nachhaltigkeit des Angebots in der Lehre für gesichert. Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung des Lehrpersonals halten die Gutachtenden für geeignet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. *Link Volltext*

Dokumentation

An weiterem Personal steht dem Studiengang eine Stelle für die Studiengangskoordination zur Verfügung, die die Studierenden organisatorisch sowie inhaltlich unterstützt. Zudem sind zwei Stellen, eine für die Weiterentwicklung des E-Learning (100 % VZÄ) bzw. eine für den Bereich Koordination Weiterentwicklung Studium und Lehre und Unterstützung des Departmentmanagements (50 %) zugeteilt.

Die Hochschule verfügt am „Gesundheitscampus Nordrhein-Westfalen“ über zwei Gebäude mit ca. 750 Räumen, darunter vier Hörsäle (inkl. Audimax mit 400 Plätzen), 15 Seminarräume, verschiedene Skills-Lab-Räume sowie weitere fünf Konferenzräume. Alle Seminarräume und Hörsäle sind mit Beamer, Dokumentenkamera usw. ausgestattet und an die Mediensteuerung angeschlossen. Die hsg stellt Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Studierenden WLAN zur Verfügung.

Die Bibliothek hat einen Bestand von ca. 22.000 physischen Medien, z.B. Bücher, Filme und therapeutisches Material etc. sowie einer Sammlung von Tests und Assessments („Testothek“), rund 66.000 E-Books und 279 Einzelabonnements gedruckter und elektronischer internationaler Fachzeitschriften, ergänzt durch Zeitschriftenpakete mit Cross-Access auf mehrere tausend Titel über Paketlizenzen. Das Datenbankangebot umfasst derzeit ca. 35 lizensierte und mehrere freie Literatur-, Zitier- und Reviewdatenbanken. An speziellen Fachdatenbanken und Zitierindices stehen u. a. Embase, Cinahl, Cochrane und Web of Science zur Verfügung.

Die Bibliothek bietet Literaturrechercheschulungen für Studierende an. Im Projekt „Embedded Librarian“ erprobt die Bibliothek zusammen mit Lehrenden und der mediendidaktischen Koordination die Umsetzung der Schulungsangebote und weiterer bibliothekarischer Dienstleistungen in die Blended-Learning basierte Lehre.

Für die Literaturrecherche stehen fünf PCs bereit. In drei EDV-Arbeitsräumen stehen insgesamt ca. 70 PC-Arbeitsplätze zur Verfügung. In der Bibliothek befinden sich ca. 60 studentische Arbeitsplätze, weitere 30 im Selbstlernzentrum.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Gespräch mit den Studierenden wurde deutlich, dass eine sehr große Anzahl an Räumen bzw. anmietbaren Räumen, studiengangsspezifische Literatur, insbesondere E-Books, zur Verfügung steht. Die Studierenden stellen ebenfalls die Möglichkeit heraus, in einem Saal Präsentationen zu üben sowie Einführungstermine für die Bibliothek zu buchen. Aus Sicht der Gutachtenden ist eine angemessene Ressourcenausstattung ausreichend vorhanden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. *Link Volltext*

Dokumentation

Jedes Modul schließt mit einer benoteten Prüfungsleistung ab. Die Prüfungsformen sind in § 11 der RPO definiert und in § 3 der Fachspezifischen Bestimmungen sowie im Modulhandbuch pro Modul festgelegt. In § 3 der Fachspezifischen Bestimmungen sind die Prüfungsform und die Dauer der Prüfung angegeben sowie mögliche Änderungen der Prüfungsformen (§ 3 Abs. 2), wonach diese nur jeweils für ein Semester vorgenommen werden dürfen. Der Prüfungsausschuss sollte das Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor Beginn des Semesters über Änderungen informieren.

Im Studiengang sind insgesamt neun Modulprüfungen sowie die Masterarbeit vorgesehen. Schriftliche und mündliche Prüfungen finden in der Regel am Ende des Semesters in der Vorlesungszeit während eines festgelegten Zeitkorridors statt. Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden (§ 16 RPO). Eine nicht bestandene Masterarbeit kann mit einem anderen Thema einmal wiederholt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtenden ist der Prüfungsmix, u. a. aus Hausarbeiten, Projektberichten, mündlichen Prüfungen und Klausuren, im vorliegenden Studiengang adäquat und wird von den Studierenden ebenfalls für gut befunden. Die Gutachtenden regen an, insbesondere aufgrund der neuen Konzeptionierung des Curriculums, die Prüfungen hinsichtlich der Kompetenzorientierung kontinuierlich zu überprüfen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. *Link Volltext*

Dokumentation

Der Studiengang ist als Präsenz-Studiengang in Vollzeit konzipiert. Aus dem Modulhandbuch geht modulbezogen der geplante, durchschnittliche Arbeitsaufwand hervor, differenziert nach Kontakt- und Selbststudium. Alle Module sind innerhalb eines Semesters zu studieren.

Die Hochschule legt einen Prüfungszeitraum am Ende der Vorlesungszeit fest, Wiederholungsprüfungen finden in der Regel vor dem Vorlesungsbeginn des Folgesemesters statt. Pro Modul ist eine benotete Prüfungsleistung vorgesehen. Im ersten Semester finden drei Prüfungen, im zweiten und dritten Semester jeweils zwei Prüfungen sowie im letzten Semester eine Prüfung sowie die Masterthesis statt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierenden stellen positiv heraus, dass sie über die Wahlbereiche des Studiengangs vor Studienbeginn, ebenfalls über die technischen Voraussetzungen (z. B. Arbeitsplatz zu Hause) transparent informiert werden. Zu Studienbeginn wird den Studierenden zudem eine vorbereitende Schulung zur Plattform Moodle empfohlen. Die Studierenden heben die Nützlichkeit des E-Learning positiv hervor, insbesondere für die Nachbereitung der Seminare.

Die Gutachtenden thematisieren die „Erfolgsquote“ derer (etwa unter einem Drittel der Studierenden), die den Studiengang in Regelstudienzeit absolvieren. Dahingehend erläutern die Studierenden vor Ort, dass der überwiegende Teil der Studierenden parallel zum Studium berufstätig ist und dass sie das Konzept eines viersemestrigen, statt dreisemestrigen, Masterstudiengangs begrüßen. Aufgrund der studienbegleitenden Berufstätigkeit der meisten Studierenden empfehlen die Gutachtenden der Hochschule, die Möglichkeit für ein Angebot eines sechssemestrigen Teilzeitstudiengangs zu prüfen.

Die Studierenden verweisen auf eine sehr gute Betreuung seitens der Lehrenden und heben das Engagement und Interesse der Studiengangsleitung gegenüber den Studierenden positiv hervor. Aus Sicht der Gutachtenden ist aufgrund der klaren und transparenten Strukturierung des Studiengangs, der Überschneidungsfreiheit von Prüfungen und Lehrveranstaltungen, sowie durch diverse Betreuungsangebote für Studierende die Studierbarkeit sichergestellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte die Möglichkeit für ein Angebot eines sechssemestrigen Teilzeitstudiengangs prüfen.

Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)

Der Masterstudiengang „Angewandte Gesundheitswissenschaften“ ist als Vollzeit-Studiengang in Präsenz konzipiert. Das Kriterium ist daher nicht einschlägig.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. *Link Volltext*

Dokumentation

Laut Hochschule wird die Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Masterstudiengang „Angewandte Gesundheitswissenschaften“ durch den kontinuierlichen Austausch zwischen den Professuren der Bezugs- und der Fachwissenschaften auf nationaler und internationaler Ebene gesichert. Die im Studiengang lehrenden Professorinnen und Professoren forschen zu den verankerten Lehrinhalten und bieten den Studierenden die Möglichkeit, über Kooperationspartner an aktuellen Forschungsprojekten mitzuarbeiten sowie der Masterthesis.

Die Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen wird über die Professuren sichergestellt. Die Forschungsschwerpunkte und die darin verorteten Projekte des IAG finden laut Hochschule national und international Beachtung und tragen u. a. durch die Veröffentlichung im internationalen Kontext zur Aktualität und Adäquanz bei.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Auffassung des Gutachtergremiums sind die semesterweise stattfindenden Modulkonferenzen mit allen Modulverantwortlichen des Studiengangs zur Abstimmung, Diskussion der Ergebnisse der Lehrevaluation und der Kohortengespräche geeignet, die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen zu gewährleisten. Mit den beschriebenen Instrumenten stehen aus Sicht der Gutachtenden Mittel zur Verfügung, mit denen das Curriculum regelmäßig überprüft und angepasst wird. Zudem schätzen die Gutachtenden den internen und externen Austausch der Hochschule für zur Sicherung des Forschungsbezugs im Studiengang als essentiell ein.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. *Link Volltext*

Dokumentation

Die Hochschule konzipiert derzeit ein Qualitätsmanagementsystem und hat zur Bündelung bestehender Maßnahmen das „Institut für hochschulische Bildung in den Gesundheitsberufen“ eingerichtet. Als zentrale Elemente zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Studiengänge nennt die Hochschule interne Evaluationsmaßnahmen, die Qualitätsverbesserungskommission der hsg sowie das Hochschulleitbild.

Die Qualitätsverbesserungskommission ist nach nordrhein-westfälischem Landesrecht eingerichtet worden und ist an der Verwendung der vom Land bereitgestellten finanziellen Mittel zur Verbesserung der Studienqualität und der Lehrbedingungen beteiligt.

Für die Evaluation wurde die Evaluationsordnung der hsg für den Bereich Studium und Lehre erlassen. Befragt werden Studierende zu Beginn des Studiums, Studienabbrecherinnen und -abbrecher, Studierende zum Studienabschluss sowie Absolvierende. Zudem werden alle Module mittels standardisierter Fragebögen evaluiert. Gemäß § 5 der Evaluationsordnung sind Vorschläge der Studierenden bei der Weiterentwicklung des Studiengangs zu berücksichtigen.

Die Hochschule beschreibt im Selbstbericht die Ergebnisse der Studierendenbefragung zu Beginn des Masterstudiengangs „Evidence-based Health Care“. Ein großer Anteil an Studierenden hat das Masterstudium aufgrund guter Karrierechancen (86,7 %), aufgrund des Interesses am wissenschaftlichen Arbeiten (81,7 %) und ferner wegen einer Unzufriedenheit mit der derzeitigen beruflichen Situation (48,3 %) aufgenommen. Zudem gaben 31,6 % der Studierenden bereits zum Studienbeginn ihr Interesse an einer Promotion an. In der Studienabschlussbefragung streben 63,6 % eine Promotion an, 36,4 % sehen den Master als ihren höchsten Bildungsabschluss.

Grundsätzlich bewerten die Studierenden die Vermittlung des Lernstoffs positiv (s. Tabelle, Selbstbericht S. 18 f.). Die Hochschule begründet die angegebene niedrige Selbstlernzeit der Studierenden mit der hohen Quote von Studierenden mit einer Nebenerwerbstätigkeit. In der Studienabschlussbefragung gaben 75 % der Studierenden an, dass die Nebenerwerbstätigkeit eine Belastung für das Studium darstellt. In geführten Gesprächen mit Studierenden wurde ein Teilzeitstudium seitens der Studierenden mehrheitlich abgelehnt.

Die durchschnittliche Studiendauer beträgt 4,02 Semester. Der Anteil der in Regelstudienzeit abgeschlossenen Studierenden beträgt 28%, 85% der Studierenden benötigen ein Semester zusätzlich.

Ein Mentoringprogramm wird derzeit für Masterstudierende etabliert. Im Rahmen des Angebots der psychosozialen Beratung kooperiert die Hochschule mit der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe (EvH) in Bochum.

Die Einbeziehung der Studierenden wird von der Hochschule in der Anlage „Partizipative Entwicklung des Curriculums und Erstellung der Akkreditierungsunterlagen“ dokumentiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aufgrund zahlreicher Anfragen von Bachelorabsolventinnen und -absolventen gesundheitsaffiner Studiengänge anderer Hochschulen, wurde laut Hochschule entschieden, die Zugangangsvoraussetzungen anzupassen und dementsprechend um weitere Zielgruppen zu erweitern. Während die Gutachtenden die Strategie der Hochschule sehr begrüßen (siehe auch § 11), empfehlen die Gutachtenden der Hochschule insbesondere vor dem Hintergrund der Heterogenität der Studierenden, den Verbleib der zukünftigen Absolvierenden in Form systematischer Verbleibstudien zu dokumentieren. Aus Sicht der Gutachtenden ist gerade in Anbetracht der rasanten Entwicklungen des Arbeitsmarkts und Etablierung neuer Studiengänge im Gesundheitswesen relevant.

Nach Ansicht der Gutachtenden ist das Bestreben der Hochschule, ein Promotionsrecht zu erlangen, positiv hervorzuheben. Auch im Gespräch mit den Studierenden wurde deutlich, dass sich ein Großteil der Absolventinnen und Absolventen wünscht, nach Abschluss des Masterstudiengangs zu promovieren.

Thematisiert wurde vor Ort von den Gutachtenden die Nebenbeschäftigung der Studierenden, auch vor dem Hintergrund der Erfolgsquote. Die Fachbereichsleitung bemerkt, dass den Mitarbeitenden die Doppelbelastung von Studium und Beruf für Studierende bewusst ist und verweist hierbei auf die Evaluation des Workloads. Laut den befragten Studierenden stellt die Vereinbarkeit von Studium und Beruf zwar eine Herausforderung dar, ist jedoch aus Sicht der Studierenden gut zu bewältigen, da u. a. die Hochschule pro-aktiv auf die Zeitintensivität des Vollzeitstudiengangs verweist. Zudem erwähnen einige Studierende, die Möglichkeit das Studium auf mehr Semester zu strecken. Nach Ansicht der Gutachtenden ist der Studienerfolg auch durch die persönliche Betreuung der Studierenden, neben der allgemeinen Studienberatung, die die Studierenden über Studienwahl, -orientierung, Voraussetzungen zur Bewerbung informiert, sowie durch eine Fachstudienberatung, gewährleistet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Der Verbleib der Absolvierenden sollte in Form systematischer Verbleibstudien dokumentiert werden.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. *Link Volltext*

Dokumentation

Die strategischen Gleichstellungsziele der Hochschule sind im zentralen Gleichstellungsplan festgeschrieben und werden kontinuierlich überprüft. An der Hochschule gibt es eine zentrale

Gleichstellungsbeauftragte, deren Stellvertretung sowie eine dezentrale Gleichstellungsbeauftragte Person der jeweiligen Departments auf Grundlage des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG). Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte vertritt gleichstellungsrelevante Aspekte in Gremien der Hochschule, begleitet Berufungs- und Bewerbungsverfahren und arbeitet an der Umsetzung des Gleichstellungsplans.

Seit März 2016 befindet sich auf dem Gelände der hsg eine Großtagespflegestelle für Kinder unter drei Jahren. Der Besuch ist für alle Kinder bis drei Jahre möglich – Kinder von Studierenden, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Personen, die nicht in Beziehung zur hsg stehen. Darüber hinaus können Hochschulmitglieder seit Oktober 2013 Beratungs- und Unterstützungsleistungen der BUK Familienbewusstes Personalmanagement GmbH kostenlos in Anspruch nehmen. Die BUK berät bzgl. der Pflege von Angehörigen und unterstützt bei der Vermittlung von Kinderbetreuungsangeboten.

Zur Förderung der gleichberechtigten Teilhabe von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung verweist die Hochschule auf die Homepage, auf der Studierende Informationen zu Nachteilsausgleichsregelungen, z. B. bei Prüfungen, finden können. Im weiteren Studienverlauf werden die Studierenden zudem durch ein Beratungsnetzwerk unterstützt, deren zentrale Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischer Erkrankung (vgl. § 62 b HG NRW) vom Senat bestellt wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Überzeugend hat die hsg die aktive Unterstützung von gleichberechtigter Teilhabe, Gender und Diversity auf unterschiedlichen Ebenen und mit unterschiedlichen Maßnahmen dargelegt, so dass die Hochschule nach Einschätzung des Gutachtenden über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen verfügt. Die Gutachtenden regen die Hochschule lediglich dazu an, den Anteil an männlichen Studierenden zu erhöhen.

Der Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende in Bezug auf Prüfungsleistungen, die gemäß § 13 RPO in anderer Form oder binnen anderer Frist abzulegen sind, ist sichergestellt. Zur Antragstellung auf Nachteilsausgleich stellt die Hochschule ein Formular sowie ein Informationsblatt zur Verfügung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Die Akkreditierungskommission der AHPGS hat den Prüfbericht zur Kenntnis genommen.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Rechtsgrundlage ist die Verordnung zur Regelung der Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO) vom 25.01.2018.

3.3 Gutachtergruppe

Vertreterin und Vertreter der Hochschule:

- Frau Prof. Dr. Beate Blättner, Hochschule Fulda
- Herr Prof. Dr. Peter Franzkowiak, Hochschule Koblenz

Vertreterin der Berufspraxis:

- Frau Dr. Martina Plaumann, Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Köln

Vertreter der Studierenden:

- Herr Marvin Niewöhner, Katholische Hochschule Freiburg

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfolgsquote	28% in Regelstudienzeit (13 von 47) 85% ein Semester zusätzlich (40 von 47)
Notenverteilung	1,1 bis 2,9
Durchschnittliche Studiendauer	4,02 Semester
Studierende nach Geschlecht	Wintersemester 2019/2020: 54 Studentinnen, zwei Studenten

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	04.06.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	17.04.2019
Zeitpunkt der Begehung:	28.11.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	21.07.2015 AHPGS
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fakultätsleitung, Programmverantwortliche und Lehrende, Studierende und Absolvierende des Masterstudiengangs „Evidence-based Health Care“
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) [1]Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. [2]Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) [1]Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. [2]Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. [3]Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). [4]Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu chen. [5]Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

Zurück zum Prüfbericht

§ 4 Studiengangsprofile

(1) [1]Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. [2]Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. [3]Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. [4]Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) [1]Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. [2]Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

Zurück zum Prüfbericht

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) [1]Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. [2]Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. [3]Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) [1]Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. [2]Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

Zurück zum Prüfbericht

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) [1]Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. [2]Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) [1]Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. [1]Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. [2]Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

[2]Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. [3]Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. [4]Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. [5]Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. [6]Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

Zurück zum Prüfbericht

§ 7 Modularisierung

(1) [1]Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. [2]Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. [3]Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) [1]Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) [1]Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. [2]Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. [3]Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

Zurück zum Prüfbericht

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) [1]Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. [2]Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. [3]Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. [4]Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. [5]Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) [1]Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. [2]Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. [3]Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. [4]Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) [1]Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. [2]In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) [1]In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. [2]Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. [3]Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) [1]Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) [1]An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. 2Der Umfang der theorieba-

sierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

Zurück zum Prüfbericht

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) [1]Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. [2]Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

Zurück zum Prüfbericht

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,

2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,

3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) [1]Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. [2]Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und

die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. [3]Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. [4]Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Prüfbericht

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) [1]Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. [2]Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) [1]Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftli-

che Qualifizierung sicher. [2]Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. [3]Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. [4]Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. [5]Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. [6]Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) [1]Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. [2]Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. [3]Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. [5]Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 1 Satz 4

[4]Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 2

(2) [1]Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. [2]Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professo-

ren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. [3]Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 4

(4) [1]Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. [2]Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 5

(5) [1]Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. [2]Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,

2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) [1]Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. [2]Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. [3]Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Abs. 3

(3) [1]Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. [2]Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

Zurück zum Gutachten

§ 14 Studienerfolg

[1]Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. [2]Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. [3]Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. [4]Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Zurück zum Gutachten

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Zurück zum Gutachten

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) [1]Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. [2]Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Gutachten

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

[1]Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. [2]Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

Zurück zum Gutachten

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) [1]Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. [2]Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) [1]Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. [2]Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) [1]Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. [2]Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

Zurück zum Gutachten

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) [1]Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. [2]Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. [3]Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. [4]Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) [1]Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. [2]Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),

2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

Zurück zum Gutachten

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

Zurück zu § 11 MRVO

Zurück zum Gutachten